



Hundekontrolle 2021

Für das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes ist jährlich eine Hundetaxe zu entrichten. Die Gebühr beträgt **CHF 120**. Die Hundetaxe wird im Mai 2021 in Rechnung gestellt. Um unnötige Rechnungen zu vermeiden, **werden die Hundehaltenden gebeten, allfällige Änderungen** (d.h. Neuanschaffungen, Tod des Hundes oder Halterwechsel) **dem Gemeindebüro Neuenhof bis 30. April 2021 zu melden** (Tel. 056 416 21 40 oder gemeindebuero@neuenhof.ch). Gleichzeitig weisen wir alle Hundehaltenden auf die vom **1. April bis 31. Juli geltende Leinenpflicht im Wald und am Waldrand** hin. Diese Leinenpflicht dient den frei lebenden Tieren zum ungestörten Brüten, Setzen (Gebären) und Aufziehen ihrer Nachkommen. Alle Hundehaltenden sind somit verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Hunde nicht streunen oder wildern. Nicht nur das Jagen oder Hetzen, sondern bereits das Hochscheuchen kann bei Wildtieren erheblichen Stress auslösen und sie in Gefahr bringen. In der übrigen Zeit können Hunde auf Waldstrassen unter direkter Aufsicht ohne Leine geführt werden.

Zahlen des Betreibungsamtes (Auszug aus dem Geschäftsbericht 2020)

Im Berichtsjahr 2020 gingen insgesamt 3'496 Betreibungsbegehren ein. Im Vergleich zum Vorjahr sind dies 320 Begehren weniger. 2'194 davon wurden auf dem elektronischen Weg (eSchKG) eingeleitet. Gegen 228 Schuldforderungen wurde Rechtsvorschlag erhoben. Die Gesamtsumme der Betreibungsforderungen beläuft sich für das Berichtsjahr 2020 auf insgesamt CHF 10'102'888.88 (Berichtsjahr 2019: CHF 8'132'274.01). Das Betreibungsamt hat im abgelaufenen Jahr Gebühreneinnahmen in der Höhe von CHF 628'182.94 (CHF 629'562.64) verzeichnet.

Publikation von Gesuchen um ordentliche Einbürgerung

Folgende Personen haben bei der Gemeinde Neuenhof ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung gestellt:

- **Xhoxhaj, Fiona**, 2005, kosovarische Staatsangehörige, Weststrasse 10, Neuenhof
- **Sood, Smridh**, 1999, indischer Staatsangehöriger, Im Quer 7, Neuenhof

Jede Person kann innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation dem Gemeinderat eine schriftliche Eingabe zum Gesuch einreichen. Diese Eingaben können sowohl positive wie negative Aspekte enthalten. Der Gemeinderat wird die Eingaben prüfen und in seine Beurteilung einfließen lassen.